

1. Änderung zur Satzung zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten -Kitabeitragsatzung- vom 19.12.2018 (Änderungssatzung)

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), in der derzeit gültigen Fassung
- des § 36 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146) m.W.v. 17.12.2019, in der derzeit gültigen Fassung
- des §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 12, 17, 17a, 18, 22 und 23 des Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 8])
- des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S.1948), in der derzeit gültigen Fassung
- des Infektionsschutzgesetzes vom 01. Januar 2001, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (Masernschutzgesetz); (BGBl. I S. 148)
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 61])
- der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung vom 21. Juni 2017 in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in Ihrer Sitzung am 23.Juni 2020 folgende **1. Änderung zur Kitabeitragsatzung vom 19.12.2018** beschlossen:

§ 4 Beitragspflicht Absatz 1 Satz 2

Änderung wie folgt:

„Festsetzung der Elternbeiträge **der Personensorgeberechtigten/Eltern...**“

§ 4 Beitragspflicht Absatz 2 Satz 1

Änderung wie folgt:

„...sind sozialverträglich gestaltet und **nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern...**“

§ 4 Beitragspflicht Absatz 3 Satz 1

Änderung wie folgt:

„Die **Personensorgeberechtigten/Eltern** haben...“

§ 4 Beitragspflicht Absatz 5 Satz 1 und Satz 2

Änderung wie folgt:

„Beitragsschuldner sind nach § 17 Abs.1 KitaG die **Personensorgeberechtigten/Eltern** des Kindes. Mehrere **Personensorgeberechtigte/Eltern** haften als Gesamtschuldner.“

§ 4 Beitragspflicht Absatz 5 Satz 8 und 9

Änderung wie folgt:

„Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tag der **bestätigten Aufnahme** (inklusive Eingewöhnungszeit) des Kindes in einer Einrichtung. Die Beitragspflicht endet mit dem rechtswirksamen Ende des **Betreuungsverhältnisses.**“

§ 4 Beitragspflicht Absatz 7 Satz 2

Änderung wie folgt:

„Deshalb werden die **Personensorgeberechtigten/Eltern...**“

§ 4 Beitragspflicht Absatz 12 Satz 1

Änderung wie folgt:

„...nach dem Einkommen **der Personensorgeberechtigten/Eltern...**“

§ 4 Beitragspflicht Absatz 13 Satz 1

Änderung wie folgt:

„Verringert sich das Einkommen der **Personensorgeberechtigten/Eltern ...**“

§ 4 Beitragspflicht Absatz 5 Satz 1

Änderung wie folgt:

„so wird von den **Personensorgeberechtigten/Eltern** eine...“

§ 4 Beitragspflicht Absatz 16 Satz 1

Änderung wie folgt:

„Endet **das Betreuungsverhältnis** wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen...“

§ 4 Beitragspflicht Absatz 16 Satz 2

Änderung wie folgt:

„Kündigung des **Betreuungsverhältnisses...**“

Ergänzung neu

„§ 5 Beitragsbefreiung nach KitaBBV

(1) Nachfolgend genannten Personensorgeberechtigten/Eltern ist gemäß § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kein Elternbeitrag zuzumuten (Elternbeitragsbefreiung). Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern oder deren Kind nachfolgend genannte Leistungen beziehen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten/Eltern auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000,00 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne des Satzes 3 ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Personensorgeberechtigte/Eltern.

(2) Über die Unzumutbarkeit der Belastung durch die Erhebung eines Elternbeitrags aus sonstigen Gründen, die den Gründen nach Absatz 1 vergleichbar sind, entscheidet der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen. In diesen Fällen kann der Träger der Einrichtung den Elternbeitrag festlegen und erheben, es sei denn, der Landkreis hat die Unzumutbarkeit der Belastung durch die Erhebung eines Elternbeitrags nach Satz 1 festgestellt.“

Ergänzung neu

„§ 6 Beitragsbefreiung für Kinder im letzten Kitajahr vor der Einschulung

(1) Für Kinder, die sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden, wird kein Elternbeitrag erhoben (Elternbeitragsbefreiung).

(2) Die Beitragsbefreiung für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung wird automatisch gewährt. Eine Antragstellung seitens der Personensorgeberechtigten/Eltern ist nicht nötig.

(3) Bei Kindern, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig eingeschult werden, gilt folgendes:

Um eine Erstattung der zuvor erhobenen Elternbeiträge zu erhalten, müssen die Personensorgeberechtigten/Eltern die vorzeitige Einschulung bis zum 1. Juni vor der Einschulung bei der Gemeinde Zeuthen, im zuständigen Sachgebiet für Kinderbetreuung gemeldet haben. Die Meldung ist schriftlich mit entsprechendem Nachweis über die vorzeitige Einschulung einzureichen. Die Erstattung zunächst gezahlter Elternbeiträge erfolgt spätestens drei Monate nach der Einschulung.“

§ 5 Einkommen (alt) wird zu § 7 Einkommen (neu)

§ 6 Mitwirkungspflichten der Eltern wird zu § 8 Mitwirkungspflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern (neu)

§ 6 alt / 8 neu Absatz 1 Satz 1

Änderung wie folgt:

„Die **Personensorgeberechtigten/Eltern** sind verpflichtet, **spätestens 1 Monat und frühestens 4 Monate vor Aufnahme des Kindes bzw. nach Aufforderung durch die Gemeinde Zeuthen** Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben...“

§ 6 alt / 8 neu Absatz 2 Satz 1

Änderung wie folgt:

„Eine Einkommenserklärung ist **auf Aufforderung der Gemeinde Zeuthen und** bei Veränderungen des Einkommens unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/**Eltern** unaufgefordert in der Gemeinde Zeuthen, **im zuständigen Sachgebiet für die Kinderbetreuung**, schriftlich einzureichen...“

§ 6 alt / 8 neu Absatz 2 Satz 2

Änderung wie folgt:

„Über eventuelle Änderungen des Elternbeitrages erhalten die Personensorgeberechtigten/**Eltern** dann einen **Änderungsbescheid**.“

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht für andere bedarfserfüllende Angebote (alt) wird zu § 9 Entstehung der Beitragspflicht für andere bedarfserfüllende Angebote (neu)

§ 8 Ordnungswidrigkeiten (alt) wird zu § 10 Ordnungswidrigkeiten (neu)

§ 8 alt / 10 neu Absatz 1 Satz 1

Änderung wie folgt:

„Ordnungswidrig handelt, **wenn Personensorgeberechtigte/Eltern...**“

§ 9 Festsetzung (alt) wird zu § 11 Festsetzung (neu)

§ 9 alt / 11 neu

Änderung wie folgt:

„...für die Dauer **der Betreuung**...“

§ 10 Änderungsvorbehalt (alt) wird zu § 12 Änderungsvorbehalt (neu)

§ 10 alt / 12 neu Satz 3

Änderung wie folgt:

„**Wird ein Kind von der Betreuung abgemeldet bzw. die Betreuung des Kindes beendet**, weil sich nach der geänderten Beitragstabelle für das Kind ein erhöhter Elternbeitrag bzw. ein erhöhtes Betreuungsentgelt ergibt, wird bis zur Beendigung der **Betreuung** nur ein Beitrag entsprechend den Sätzen der vorherigen Beitragstabelle geschuldet...“

**§ 11 Änderung der Bemessungskriterien durch höherrangiges Recht (alt) wird zu § 13
Änderung der Bemessungskriterien durch höherrangiges Recht (neu)**

§ 12 Gastkinder (alt) wird zu § 14 Gastkinder (neu)

§ 13 Inkrafttreten/Außerkraftsetzung (alt) wird zu § 15 Inkrafttreten/Außerkraftsetzung (neu)

§ 13 alt / 15 neu

Änderung wie folgt:

„**Die 1. Änderung zur Kitabeitragssatzung vom 19.12.2018 tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Die Kitabeitragssatzung vom 19.12.2018 wird entsprechend geändert.**“